KINDERSCHUTZKONZEPT

DE LA SALLE SCHULE
AUSTRIA

Stand: Juni 2025

> ***Alle Formen der Gewalt stellen eine Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität […] dar und sind damit eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines jeden Menschen.***
> (Gewaltinfo, 2023)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung 4
1.1. Ziel und Zweck eines Kinderschutzkonzepts 4
1.2. Zugrunde liegende Haltung 5
2. Abteilungsübergreifende Präventionsmaßnahmen 6
2.1. Personalmanagement 6
2.2. Ablauforganisation im Interventionsfall 8
3. Individuelle Schutzkonzepte der Einrichtungen 10
3.1. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten 10
3.2. Bestandsanalyse mit Risiko- und Schutzanalyse 12
3.3. Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex 13
3.4. Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen 14
3.5. Monitoring: 15
4. Umgang mit Grenzverletzung, Gewalt und sexualisierter Gewalt 17
4.1. Umgang mit häuslicher Gewalt 18
4.2. Abstufung nach Schweregrad 19
4.3. Differenzierung nach der Art: 20
4.4. Umgang mit Autoritäten 23
5. Zusammensetzung „Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung“ 25
5.1. Abteilungsleitungen, Präventionsbeauftragte 26
5.2. Zusätzliches Unterstützungspersonal 26
6. Externe Fachstellen 27
7. Literaturverzeichnis 29
8. Anhang 30
8.1. Auszug - Rahmenordnung 30
8.2. Selbstverpflichtungserklärung 32
8.3. Verhaltenskodex (BGBI. II Nr.126/2024, Anlage A) 33
8.4. Ablaufschema im Verdachtsfall 34
8.5. Sorgenbarometer 35
8.6. Ansprechpersonen Kinderschutz 36
8.7. Vorlage: Beobachtungsblatt Kinderschutz 37
8.8. Prozess – Erstellung Kinderschutzkonzept 38

1. Einleitung und Zielsetzung

Als Schulverein De La Salle übernehmen wir nicht nur die Verantwortung für die Bildung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, sondern setzen uns gleichermaßen für ihr Wohlergehen, ihre Sicherheit und ihre seelische Gesundheit ein. Unsere Bildungseinrichtungen sollen Orte sein, an denen Kinder und Jugendliche sowie Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal geschützt vor Gewalt sicher zusammenarbeiten und sich entfalten können.

Dieses Anliegen spiegelt sich bereits in unserem Leitbild wider, das den Schutz des Kindeswohls und die Förderung einer sicheren Umgebung in den Mittelpunkt stellt.

Kinderschutz ist eine gemeinsame Verantwortung aller am Schulleben beteiligten Personen. Die Inhalte dieses Konzepts sind verbindlich für alle Bildungseinrichtungen des Schulvereins und stützen sich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.b. Schulordnung 2024) sowie die Rahmenordnung die „Wahrheit wird euch frei machen“.

Darüber hinaus verpflichten sich alle Standorte dazu, bis zum Ende des Schuljahres 2024/25 ein spezifisches Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln.

1.1. Ziel und Zweck eines Kinderschutzkonzepts

Das vorliegende Kinderschutzkonzept dient als Grundlage, um jeglichen Formen von Gewalt in unseren Bildungseinrichtungen präventiv entgegenzuwirken und im Bedarfsfall einen klaren Handlungsleitfaden für das weitere Vorgehen bereitzustellen. Darüber hinaus stellt es sicher, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen in unseren Einrichtungen gewahrt werden und sie vor Grenzüberschreitungen geschützt sind.

Die im Konzept festgelegten Standards verfolgen zwei wesentliche Ziele: Sie sensibilisieren und schützen die Mitarbeitenden und bieten gleichzeitig Orientierung in Bezug auf gemeinsame Werte sowie verbindliche Verhaltensrichtlinien. Im Verdachtsfall bilden diese Leitlinien die Basis für die einzuleitenden Maßnahmen.

Zusammengefasst kann festgehalten werden:
„Ein Kinderschutzkonzept bewirkt, dass das Risiko für Kinder und Jugendliche in der Organisation minimiert ist, die Mitarbeitenden geschützt sind, weil sie Abläufe kennen und wissen, was zu tun ist und wer zu informieren ist, wenn sie sich Sorgen um ein Kind machen und die Organisation selbst ist geschützt“ (Schutzkonzepte.at, 2023).

1.2. Zugrunde liegende Haltung

Die Prävention jeglicher Formen von Gewalt ist ein zentraler Bestandteil unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Sie erfordert eine Grundhaltung, die die Rechte aller Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden respektiert, aktiv fördert und konsequent umsetzt.

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist unser oberstes Anliegen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es im Alltag regelmäßiger Momente der kritischen Reflexion und Sensibilisierung.

Zur Minimierung von Gefährdungspotenzialen ist es unerlässlich, dass sich alle Mitarbeitenden aktiv mit der Thematik auseinandersetzen. Dies umfasst den Erwerb von Wissen und die Entwicklung von Handlungskompetenzen, um in herausfordernden Situationen angemessen reagieren zu können.

Als eine wichtige Grundlage verpflichten sich alle Mitarbeitenden in kirchlichen Einrichtungen – einschließlich der Bildungseinrichtungen des Schulvereins De La Salle – zur Einhaltung der Rahmenordnung der katholischen Kirche „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Einige zentrale Passagen dieser Rahmenordnung sind im Anhang dieses Konzepts aufgeführt.

2. Abteilungsübergreifende Präventionsmaßnahmen

2.1. Personalmanagement

Kinderschutz ist ein zentraler Bestandteil des Personalmanagements im Schulverein De La Salle. Die Umsetzung dieses Anspruchs zeigt sich in folgenden Maßnahmen:

- **Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge**

  Alle Mitarbeiter*innen des Schulvereins De La Salle sind verpflichtet, eine *Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge* (erweitertes Führungszeugnis) vorzulegen. Diese wird von den Abteilungsleitungen eingefordert und in den Personaldokumenten abgelegt.

  Für Lehrpersonal, das von der Bildungsdirektion angestellt wird, liegt die Verantwortung für diese Maßnahme beim jeweiligen Dienstgeber.

- **Anstellungsbedingungen**

  Besonderer Wert wird auf die Vorlage erforderlicher Abschlusszeugnisse des pädagogischen Fachpersonals gelegt. Darüber hinaus ist die kontinuierliche Weiterbildung unserer Mitarbeiter*innen ein zentrales Anliegen, um deren Fachkompetenz und Sensibilität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu fördern.

- **Selbstverpflichtungserklärung**

  Alle Mitarbeiterinnen des Schulvereins De La Salle sowie Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Schülerinnen (z. B. Lesepatinnen, psychosoziales Unterstützungspersonal, Trainerinnen oder externe Anbieterinnen wie Musikschulen und Sportvereine) müssen vor Dienstantritt die Selbstverpflichtungserklärung des Schulvereins sowie den Verhaltenskodex (siehe Anhang) unterzeichnen.

Diese frühzeitige Unterzeichnung dient der Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz. Personen, die ausschließlich in Begleitung von Lehrpersonen tätig sind (z. B. Handwerkerinnen oder Erziehungsberechtigte), sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

- **Präventionsbeauftragte in jeder Bildungseinrichtung**

  Jede Bildungseinrichtung des Schulvereins De La Salle bestellt ein Kinderschutzteam. Dieses arbeitet mit der Präventionsbeauftragten des Schulvereins De La Salle zusammen.

  Änderungen in der personellen Zusammensetzung werden umgehend an den Schulverein De La Salle gemeldet (praevention@delasalle.at).

- **Präventionsbeauftragte des Schulvereins De La Salle:**

  Aktuell wird dieses Amt von Sabine Glausch, MA bekleidet. Zu ihren Aufgaben gehören:

  - Information und Unterstützung der Standorte (Leitungen und Kinderschutzteams) bei der Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen
  - Austausch mit dem Vorstand
  - Kontaktpflege mit der Stabsstelle der Erzdiözese Wien

- **Mitarbeiter*innenschulung**

  Alle Mitarbeiterinnen werden durch ihre Abteilungen über das Kinderschutzkonzept informiert. Bei Bedarf steht die Präventionsbeauftragte den Kinderschutzteams sowie den Leitungen für offene Fragestellungen unterstützend zur Verfügung. Die Abteilungsleitungen sind zudem für die Planung und Durchführung regelmäßiger Weiterbildungsmaßnahmen verantwortlich, um die Handlungskompetenzen ihrer Mitarbeiterinnen kontinuierlich zu stärken.

2.2. Ablauforganisation im Interventionsfall

Um auf mögliche Verdachtsfälle bestmöglich vorbereitet zu sein, entwickelt jede Abteilung einen eigenen Krisen- und Interventionsplan. Diese Pläne orientieren sich an den Vorgaben der Schulordnung 2024 (siehe Anhang: Ablaufschema und Sorgenbarometer). Ein zentraler Bestandteil ist die Festlegung einer klaren Vorgehensweise für die Dokumentation von kritischen Wahrnehmungen.

Im Folgenden werden einige wesentliche Punkte beschrieben, die Teil der individuellen Abläufe sind:

- **Aufmerksamkeit**

  Gemäß §12 der Schulordnung 2024 gilt, dass „wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler, einer Lehrperson oder sonstigen Bediensteten der Schule ein Verhalten, körperliche oder psychische Symptome wahrgenommen werden, die auf das Erleben oder Ausüben von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt hindeuten, so dürfen die Mitglieder des Kinderschutzteams, die Schulleitung, Mitarbeiter des schulärztlichen Dienstes oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Schulpsychologie das Verhalten beobachten, Informationen über die Wahrnehmungen austauschen und über mögliche Maßnahmen reflektieren“ (BGBl. II Nr. 126/2024, 21. Mai 2024).

- **Meldung von Gefährdungen der Sicherheit**

  Meldungen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben (z. B. Schulordnung 2024 und §44a des Schulunterrichtsgesetzes) an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

  Als katholische Privatschule sind unsere Einrichtungen darüber hinaus verpflichtet, Verdachtsfälle, Beobachtungen und Missbrauchsfälle – insbesondere solche, in denen ein Verdacht gegen Lehrer*innen, Freizeitpädagog*innen, anderes Personal des Schulerhalters, Lesepat*innen oder Anbieterinnen externer Kurse besteht – den diözesanen Ombudsstellen zu melden.
  Diese Meldung erfolgt parallel zur gesetzlich vorgeschriebenen Meldung gemäß §14

Abs. 2 der Schulordnung. Die Kinderschutzbeauftragte des Schulvereins De La Salle führt diese Meldung durch, nachdem sie durch die Schulleitung informiert wurde.

Zusätzlich werden Betroffene auf die Möglichkeit hingewiesen, sich direkt an die diözesanen Ombudsstellen oder Stabsstellen zu wenden.

- **Dokumentation**

  Die im Rahmen eines Verdachtsfalles erstellten Protokolle werden bei der Geschäftsführung und den Abteilungsleitungen abgelegt. Diese Dokumente sind im Sinne des Schutzes von Betroffenen und Beschuldigten äußerst sensibel zu behandeln.
  Um eine vertrauliche Kommunikation sicherzustellen, wurde eine spezielle E-Mail-Adresse eingerichtet (praevention@delasalle.at), die ausschließlich für Meldungen im Rahmen der Präventionsarbeit genutzt wird.
  Zugriff auf diese Adresse haben ausschließlich Mitglieder der „Kollegialen Beratung“. Jeder Verdachtsfall wird an diese zentrale E-Mail-Adresse gemeldet.

- **Teamzusammensetzung**

  Für die „Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung“ wird im Bedarfsfall sichergestellt, dass ihre Mitglieder dienstfrei gestellt werden können, um ihre Aufgaben fokussiert wahrzunehmen.
  Die Zusammensetzung des Teams erfolgt flexibel und richtet sich nach dem jeweiligen Anlassfall.

3. Individuelle Schutzkonzepte der Einrichtungen

Auf Grundlage der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ und der gesetzlichen Bestimmungen entwickelt jede Bildungseinrichtung des Schulvereins De La Salle ein eigenes Schutzkonzept. Dieses Konzept dient als Orientierungsrahmen sowohl nach innen als auch nach außen.

Das Kinderschutzkonzept wird in einem partizipativen Prozess von einem Entwicklungsteam innerhalb jeder Bildungseinrichtung erarbeitet. Dabei wird darauf geachtet, dass auch Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten (§ 4 Abs. 3 Schulordnung 2024). Das fertiggestellte Kinderschutzkonzept ist dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) zur Kenntnis zu bringen.

Auch wenn die Schulpartner bereits bei der Erstellung eingebunden waren, ist es entscheidend, das Kinderschutzkonzept allen Schulpartner*innen aktiv zugänglich zu machen. Zudem sorgt jede Bildungseinrichtung dafür, dass den Kindern und Jugendlichen die Mitglieder des Kinderschutzteams bekanntgegeben werden.

Unabhängig von spezifischen Anforderungen umfassen die individuellen Schutzkonzepte unserer lasallianischen Bildungseinrichtungen folgende Bereiche:

3.1. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Jede lasallianische Bildungseinrichtung verfügt über ein Kinderschutzteam, das nach Möglichkeit geschlechterparitätisch besetzt ist und aus mindestens zwei Personen besteht, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis tätig sind.

Die Leitung der Einrichtung ist nicht Teil des Kinderschutzteams, da sie im Fall einer Gefährdung für die Entscheidung über die Vorgehensweise verantwortlich ist.

Die Mitglieder des Kinderschutzteams werden innerhalb der Bildungseinrichtung sowie gegenüber den Bildungspartner*innen ausreichend bekannt gemacht.

Die Aufgaben eines Kinderschutzteams umfassen insbesondere:

- Bewusstseinsbildung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kinderschutz),
- allgemeine Informationstätigkeiten und informelle Gespräche über Kinderschutz und das Kinderschutzkonzept an der Schule,
- Mitwirkung bei der Erstellung des Kinderschutzkonzepts,
- die Tätigkeit als vertrauenswürdige Ansprechpersonen und Vorabklärung bei konkreten Wahrnehmungen für alle Personen in der Schule bei unklaren Situationen (vgl. § 12 Schulordnung 2024),
- Entgegennahme von Meldungen über mögliche und wahrscheinliche Gefährdungen und
- Führung von Aufzeichnungen bei konkreten Verdachts- und Anlassfällen.

Außer Frage steht, dass sich alle - unabhängig von zu regelnden Zuständigkeiten - Mitarbeiter*innen des Schulvereins De La Salle sowie externe Vortragende bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten dem Kinderschutz und der Kinderschutzrichtlinie verpflichten.

3.2. Bestandsanalyse mit Risiko- und Schutzanalyse

Im Rahmen der Konzepterstellung führen alle Bildungseinrichtungen eine umfassende Risikoanalyse durch, die als Ausgangspunkt für das individuelle Gewaltschutzkonzept dient.

Die Risikoanalyse identifiziert Situationen, in denen Probleme mit Nähe und Distanz auftreten könnten oder Gefahrensituationen entstehen können, die Machtmissbrauch oder grenzüberschreitendes Verhalten begünstigen könnten (vgl. Maywald, 2022, S. 107).

Dabei werden bestehende Regelungen und Maßnahmen zum Kindeswohl überprüft und sichtbar gemacht.

Die Analyse verfolgt zwei Ziele:

- Risiken erkennen, die aus Angeboten, Räumlichkeiten, Settings, Führungsstilen, interner/externer Kommunikation oder Personalstrukturen resultieren könnten.
- Schutzfaktoren identifizieren und stärken.

Im Anschluss werden Maßnahmen definiert, um das Risiko für Kinder und Jugendliche zu minimieren (vgl. Alle, 2020, S.182; Schutzkonzepte, 2023).

Die Risikoanalyse ist nicht nur Ausgangspunkt für die Konzeptentwicklung, sondern ein regelmäßiger Prozess: Strukturen, Abläufe, Räume sowie das Klima in der Einrichtung werden im Zuge dessen jährlich überprüft.

3.3. Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex bildet die Grundlage für ein achtsames und respektvolles Miteinander in unseren Bildungseinrichtungen. Er beschreibt den wertschätzenden Umgang mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie zwischen den einzelnen Teammitgliedern.

In dieser Vereinbarung verpflichten sich alle Mitarbeiter*innen zu grundlegenden Prinzipien ihrer Berufsethik. Der Verhaltenskodex spiegelt die gemeinsame Verantwortung aller Erwachsenen in der Einrichtung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen wider.
Klare Grundsätze und Regeln lehnen jede Form von Gewalt ab und definieren verbindlich die Gestaltung von Nähe und Distanz sowie die Angemessenheit von Körperkontakt. Darüber hinaus werden Aspekte wie Sprache, Wortwahl, Kleidung sowie der Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken geregelt.

Bei Neueinstellungen wird das Schutzkonzept der jeweiligen Bildungseinrichtung sowie des Schulvereins De La Salle umfassend thematisiert. Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung wird den neuen Mitarbeiter*innen vorgelegt und muss vor Dienstantritt unterzeichnet werden.

Ein weiterer wesentlicher Grundsatz in allen De La Salle Bildungseinrichtungen ist der sorgsame Umgang mit der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen. Hierzu wurden klare Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten getroffen, um die Privatsphäre der Kinder zu wahren.

Konkrete Leitlinien für den Alltag sowie eine offene Feedbackkultur werden individuell an die spezifischen Anforderungen jeder Bildungseinrichtung angepasst.

Das jährliche Mitarbeiter*innengespräch ist dabei ein zentraler Bestandteil, um Reflexion und Weiterentwicklung zu fördern.

Die jeweilige Leitung trägt die Verantwortung dafür, dass neue Mitarbeiter*innen umfassend über bestehende Kinderschutzkonzepte informiert werden und die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Dies stellt sicher, dass alle Beteiligten ihre Rolle im Kinderschutz verstehen und aktiv umsetzen.

3.4. Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen

Die zentrale Anlaufstelle für Verdachtsfälle sind vorrangig Pädagog*innen mit einem bestehenden Vertrauensverhältnis zum Kind sowie die im Vorfeld bekanntgegebenen Schutzbeauftragten und die Standortleitung.

Um einen strukturierten und für die Einrichtung nutzbringenden Umgang mit Beschwerden sicherzustellen, wird ein Beschwerdemanagement eingerichtet. Dieses dient dazu, Beschwerden aufzunehmen, zu dokumentieren und individuell zu bearbeiten – stets unter Einhaltung der geltenden Datenschutzrichtlinien.

Jede Bildungseinrichtung ist verpflichtet, jeden Verdacht auf eine Grenzüberschreitung ernst zu nehmen und gemäß einem individuell erarbeiteten Krisenleitfaden geeignete Handlungsschritte einzuleiten.

Ziele des Krisenleitfadens

Der in jeder Abteilung zu entwickelnde Krisenleitfaden bzw. Interventionsplan verfolgt folgende Ziele:

- Rasche Klärung eines Verdachtsfalls,
- schnellstmögliche Beendigung einer Gewalthandlung, sollte sich der Verdacht bestätigen,
- nachhaltiger Schutz aller Beteiligten sowie
- umgehende weiterführende Hilfe, um Betroffene zu unterstützen (vgl. Schutzkonzepte.at, 2023).

Durch diese Maßnahmen trägt der Krisenleitfaden dazu bei, „die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrechtzuerhalten“ und bietet sowohl Mitarbeiter*innen als auch Leitungen und Geschäftsführung Sicherheit. Er ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätssicherung einer Organisation und wird allen Mitarbeiter*innen bekannt gemacht (vgl. Schutzkonzepte.at, 2023).

3.5. Monitoring:

Ein wirksames Kinderschutzkonzept erfordert eine kontinuierliche Qualitätskontrolle und -überprüfung, um sicherzustellen, dass es den aktuellen Anforderungen gerecht wird und nachhaltig umgesetzt wird.

Das Monitoring und die Evaluierung des Kinderschutzkonzepts verfolgen mehrere Ziele:

- Die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen zu fördern,
- kontinuierliche Verbesserungen anzustoßen und
- den Bildungseinrichtungen wertvolle Erkenntnisse für die Weiterentwicklung im Bereich Kinderschutz zu liefern.

Jede Bildungseinrichtung verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, wie vereinbarte Maßnahmen umgesetzt wurden und ob sie sich in der Praxis bewährt haben. Spätestens alle drei Jahre erfolgt eine umfassende Evaluierung, bei der die Wirksamkeit der Maßnahmen analysiert und mögliche Anpassungen identifiziert werden.

Im Falle eines Verdachtsfalls wird das Schutzkonzept umgehend überprüft und gegebenenfalls angepasst. Ziel ist es, sicherzustellen, dass das Konzept stets den aktuellen Herausforderungen entspricht und weiterhin als effektives Instrument zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dient (vgl. Schutzkonzepte.at, 2023).

4. Umgang mit Grenzverletzung, Gewalt und sexualisierter Gewalt

Alle Verhaltens- und Umgangsweisen, welche die persönliche Grenze eines anderen überschreiten, sind Grenzverletzungen. Die Bewertung, ob es eine Grenzüberschreitung war, unterliegt nicht nur objektiven Faktoren, sondern auch dem subjektiven Empfinden des Betroffenen. Grenzverletzungen können auf der psychischen und/oder physischen Ebene stattfinden.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Wunsch der schutz- oder hilfebedürftigen Person erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Die Gesetzgebung (StGB § 201-212) spricht von „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, wenn es um sexualisierte Gewalt geht. Dazu zählen exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz kinderpornographischer Produkte.

Ebenso steht die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen ohne Körperkontakt unter Strafe: z.B. per Handy oder Mail zu sexuellen Handlungen bewegen; das Zeigen von pornographischem Material mit der Aufforderung der Nachahmung.

Um Vorfälle von Gewalt und Grenzverletzungen effektiv zu begegnen, haben die einzelnen Bildungseinrichtungen des Schulvereins De La Salle spezifische Interventionskonzepte entwickelt. Diese beinhalten klare Handlungsleitfäden, die den Umgang mit solchen Situationen strukturieren und eine schnelle sowie angemessene Reaktion ermöglichen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Feedback- und Beschwerdemanagement. Dieses stellt sicher, dass Beschwerden und Rückmeldungen frühzeitig erkannt, dokumentiert und bearbeitet werden. Die enge Verknüpfung mit dem pädagogischen Alltag ermöglicht es, die

Schutzmaßnahmen kontinuierlich zu verbessern und eine Kultur der Offenheit und Achtsamkeit zu fördern.

4.1. Umgang mit häuslicher Gewalt

- **Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung**

  Die Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 48 SchUG und § 37 B-KJHG 2013 besteht, unter folgenden Voraussetzungen:

  - Es liegt ein begründeter Verdacht vor, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist.
  - Die Gefährdung kann nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden.
  - Die Wahrnehmung der Gefährdung erfolgt im Rahmen der beruflichen Tätigkeit.

  Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete – über bloße Vermutungen hinausgehende – Anhaltspunkte für eine Gefährdung bestehen. Diese müssen sich auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte können sich ergeben aus:

  - Eigenen Wahrnehmungen,
  - Erzählungen des Kindes oder Jugendlichen sowie
  - Fachlichen Schlussfolgerungen.

  Es sind keine über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehenden Nachforschungen erforderlich; einfache Nachfragen hingegen sind zulässig und notwendig.

  Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen oder auf vergangene Ereignisse, die eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Erfüllung der Mitteilungspflicht

Die Mitteilung ist unverzüglich schriftlich an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu richten.

Zur Qualitätssicherung wird empfohlen, das vom Bundesministerium bereitgestellte Formular zu verwenden. Dieses Formular sowie weitere Informationen zur Mitteilungspflicht finden Sie unter folgendem Link: Formular zur Gefährdungsmeldung

Besonderheiten für den Bereich KKTH

Für den Bereich der Kindertagesheime (KKTH) gilt zusätzlich: Meldungen sind direkt an die MA 11 sowie an die KKTH zu richten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link:

Informationen zur Meldepflicht

4.2. Abstufung nach Schweregrad

- **Grenzverletzendes Verhalten**

  Jeder Mensch hat eine „gefühlte“ persönliche Grenze, die als schützend und notwendig empfunden wird. Eine Grenzverletzung liegt vor, wenn Personen durch ihre Worte, Gesten oder ihr Verhalten die persönliche Grenze einer anderen Person überschreiten. Solche Grenzverletzungen können sowohl unbeabsichtigt als auch unbewusst erfolgen.

- **Übergriffiges Verhalten**

  Übergriffiges Verhalten ist bewusstes und absichtliches Handeln, das die Grenzen einer anderen Person gezielt verletzt. Es tritt auf, wenn grenzverletzendes Verhalten nicht geändert wird und gezielt wiederholt wird. Übergriffiges Verhalten missachtet die abwehrenden Reaktionen der betroffenen Person und kann bereits beim ersten Mal als solches bezeichnet werden, wenn es vom Ausmaß her schwerwiegender ist als eine einfache Grenzverletzung.

- **Straftaten**

Sexuelle Handlungen (mit oder ohne Körperkontakt) von Erwachsenen oder Jugendlichen über 14 Jahren mit, an oder vor Kindern unter 14 Jahren gelten als sexuelle Gewalttaten und sind strafbar. Dies umfasst alle Formen von sexuellen Übergriffen, unabhängig davon, ob sie physisch oder psychisch erfolgen.

4.3. Differenzierung nach der Art:

- **Vernachlässigung**

  Vernachlässigung bezeichnet eine unzureichende oder vollständig unterlassene Betreuung und Versorgung von Kindern oder Jugendlichen. Dies kann sowohl körperliche als auch emotionale Bedürfnisse betreffen.

- **Physische Gewalt**

  Physische Gewalt umfasst jede Form von körperlicher Schädigung oder Gefährdung. Beispiele hierfür sind Schlagen, Ohrfeigen oder das Unterlassen von Hilfeleistungen bei Verletzungen oder Erkrankungen.

- **Psychische Gewalt**

  Psychische Gewalt beschreibt die emotionale Misshandlung einer Person durch verletzende Verhaltensweisen oder Aussagen. Hierzu zählen etwa Demütigungen, Beschimpfungen oder das gezielte Herabsetzen des Selbstwertgefühls.

- **Spirituelle Gewalt**

  Spirituelle Gewalt liegt vor, wenn religiöse Inhalte oder geistliche Autorität dazu genutzt werden, Druck auszuüben, Abhängigkeiten zu schaffen oder Unfreiheit zu erzeugen. Diese Form der Gewalt missbraucht den Glauben und die damit verbundene Vertrauensbasis, um Kontrolle auszuüben.

- **Strukturelle beziehungsweise institutionelle Gewalt**

  Strukturelle Gewalt wird als entpersonalisierte Gewalt bezeichnet, die nicht von einer einzelnen Person ausgeht, sondern in gesellschaftlichen Strukturen verankert ist.

  Im Gegensatz zur personalisierten Gewalt, die direkt zwischen Personen stattfindet, ist strukturelle Gewalt in soziale Systeme eingebaut. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und ungleichen Lebenschancen zwischen verschiedenen Gruppen, z. B.:

  - Frauen und Männern,
  - jungen und alten Menschen,
  - Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund oder Lebensformen.

  „Strukturelle Gewalt geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut.“ (Gewaltinfo, 2023)

- **Sexualisierte Gewalt**

  „Es gibt keinen allgemein gültigen Begriff für diese Form von Gewalt. Aus diesem Grunde werden hier alle drei in der Fachwelt genutzten Begriffe gleichwertig verwendet:
  Sexuelle GEWALT verleitet dazu, die psychisch-emotionale Komponente und deren Folgen auszublenden.
  Sexueller MISSbrauch könnte implizieren, dass es einen tolerierbaren GEbrauch gäbe.
  In der Fachwelt wird heute meist von sexualisierter Gewalt gesprochen.
  Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind bzw. einer oder einem Mann aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs, nicht das Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe.
  Sexualisierte Gewalt reicht von der sexuellen Belästigung oder Vergewaltigung erwachsener Frauen und geht bis zum sexuellen Missbrauch von Kindern.

Werden die Missbrauchshandlungen an Kindern in Bilddokumenten verkauft ("Kinderpornographie", zunehmend im Internet) oder werden Minderjährige zur Prostitution gezwungen, spricht man von kommerzieller sexueller Ausbeutung. Kommerzielle sexuelle Ausbeutung liegt auch dann vor, wenn Touristen im Ausland Minderjährige missbrauchen oder wenn Kinder zum Zwecke der Prostitution im Inland oder grenzüberschreitend gehandelt werden“ (Gewaltinfo, 2023).

Bei sexuellem Missbrauch führt eine erwachsene Person absichtlich eine Situation herbei. Sie plant diese Situation und missbraucht ihre Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, um sich sexuell zu erregen.

- **Gewalt in digitalen Medien: passive/aktive Mediengewalt**
  Mediengewalt umfasst sowohl den passiven Konsum von medial dargestellter Gewalt als auch die aktive Ausübung von Gewalt mithilfe digitaler Medien. Beispiele für aktive Mediengewalt sind etwa die Veröffentlichung bloßstellender Fotos oder das gezielte Cybermobbing.

  Um dem Missbrauch digitaler Kommunikationsmittel vorzubeugen, haben die einzelnen Bildungseinrichtungen des Schulvereins De La Salle Verhaltensregeln für den Umgang mit Social Media und digitalen Kommunikationsplattformen entwickelt. Diese Regeln berücksichtigen die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Einrichtung und regeln den Umgang zwischen Personal und Schüler*innen.

4.4. Umgang mit Autoritäten

Bedeutung von Autorität

Im Bereich Bildung und Erziehung spielt ein angemessener Umgang mit Autorität eine zentrale Rolle für die Prävention. Autorität ist wichtig, um Regeln zu etablieren und das Miteinander zu organisieren. Gleichzeitig kann ein autoritärer Umgang problematische Abhängigkeitsverhältnisse schaffen und Angst- sowie Machtszenarien begünstigen.
Ein wesentlicher Aspekt beim Umgang mit Autorität ist die Art und Weise, wie sie kommuniziert wird. Betroffene sollten die Gründe für Maßnahmen verstehen und nachvollziehen können, warum diese notwendig sind. Offene Kommunikationsabläufe und ein transparenter Austausch von Informationen tragen dazu bei, Vertrauen aufzubauen und die Akzeptanz der Maßnahmen zu erhöhen. Diese Prinzipien werden altersgerecht allen Kindern und Jugendlichen vermittelt.

Darüber hinaus ist es essenziell, dass Autoritätspersonen eine respektvolle Haltung gegenüber den Betroffenen einnehmen. In den Abteilungen wurden daher Verhaltensregeln für diskriminierungs- und gewaltfreie Sprache zwischen schulischem Personal und Schüler*innen erarbeitet.

Missbrauch von Autorität

Missbrauch von Autorität beschreibt Situationen, in denen eine Person ihre Macht oder Autorität ausnutzt, um unrechtmäßige oder unangemessene Handlungen auszuführen oder ihre eigenen Interessen zu fördern.

Solche Handlungen können Angst erzeugen und Machtmissbrauch begünstigen.
Es ist wichtig zu betonen, dass Autorität niemals auf Angst basieren darf.

Stattdessen sollte sie auf Vertrauen, Respekt und klarer Kommunikation beruhen.
Eine autoritäre Person, die ihre Macht durch Einschüchterung oder Angst ausübt, handelt nicht im Sinne unseres Kinderschutzkonzepts und unseres Leitbildes.

Beispiele für den Missbrauch von Autorität sind:

- Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung oder anderen Merkmalen.
- Unangemessene Handlungen in stressigen Situationen, bei denen wertschätzendes Verhalten vernachlässigt wird.

Der Missbrauch von Autorität kann schwerwiegende Folgen haben – sowohl für die Opfer als auch für die Organisation selbst. Um dies zu verhindern, ist es entscheidend, Strukturen zu schaffen, die Verantwortlichkeit und Transparenz fördern sowie klare Konsequenzen bei Fehlverhalten setzen (vgl. Österreichische Bischofskonferenz, 2021).

Prävention und Bewusstseinsbildung

Der Schulverein De La Salle stellt sich dieser Herausforderung offen und setzt sich aktiv dafür ein, Bewusstsein für den Missbrauch von Autorität zu schaffen. Es ist wichtig, Betroffene zu ermutigen, Fälle von Machtmissbrauch zu melden und sich für eine Kultur der Gerechtigkeit und Fairness einzusetzen. Durch Schulungen, klare Verhaltensregeln und offene Kommunikationswege wird eine Umgebung geschaffen, in der Vertrauen und Respekt im Umgang mit Autorität gefördert werden.

5. Zusammensetzung „Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung“

Bereich	Ansprechpartner*innen	Vertretung
Geschäftsführung	Thomas Capka Christian Hofmann	Christian Hofmann Thomas Capka
Kinderschutzbeauftragte Schulverein De La Salle	Sabine Glausch	Eveline Hebort
Kommunikationsbeauftragte	Sabine Glausch	Thomas Capka Christian Hofmann
Leitung der Bildungseinrichtung	Abhängig von der jeweiligen Einrichtung	Abhängig von der jeweiligen Einrichtung
Kinderschutzteams der Bildungseinrichtung	Abhängig von der jeweiligen Einrichtung	Abhängig von der jeweiligen Einrichtung

Die obige Grundbesetzung der Kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung wird je nach Bedarf durch die Geschäftsführung oder die Kinderschutzbeauftragte um weitere Personen ergänzt.

5.1. Abteilungsleitungen, Präventionsbeauftragte

Um im Anlassfall schnell reagieren zu können, liegen Listen mit den Personen und Kontakten der Abteilungsleitungen und Kinderschutzteams bei der Geschäftsführung und der Kinderschutzbeauftragten des Schulvereins auf.
Personelle Änderungen in den Abteilungen werden von den Abteilungsleitungen umgehend an praevention@delasalle.at bekannt gegeben.

5.2. Zusätzliches Unterstützungspersonal

Psychologische Beratung	Eveline Hebort
Schulärztliches Team	Angela Riegel Agnes Beer

6. Externe Fachstellen

- **Erzdiözese Wien**
  Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche
  Untere Viaduktgasse 53/2B,
  1030 Wien
  Tel: 0043 1 319 66 45
  Fax: 0043 1 515 52 2777
  E-Mail: ombudsstelle@edw.or.at
  Web: www.erzdioezese-wien.at/ombudsstelle

- **Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz der Erzdiözese Wien**
  Tel: 0043 1 515 52-3879 oder 0043 664 515 52 43
  E-Mail: hinsehen@edw.or.at
  Web: www.hinsehen.at

- **Stiftung Opferschutz der Katholischen Kirche in Österreich**
  Wollzeile 2, 1010 Wien
  Tel: 0043 664 824 37 03
  E-Mail: stiftung@opferschutz.or.at

- **Männerberatung Wien**
  Senefeldergasse 2/25, 1100 Wien
  Tel: 0043 1 603 28 28
  E-Mail: info@maenner.at
  Web: www.maenner.at

- **Kinderschutzzentrum Wien**
  Mohsgasse 1 / 3.1, 1030 Wien
  Tel: 0043 1 526 18 20
  E-Mail: office@kinderschutzzentrum.wien
  Web: www.kinderschutzzentrum.wien

- **TAMAR Beratungsstelle** für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder
  Wexstraße 22/3/1, 1200 Wien
  Tel: 0043 1 334 04 37
  E-Mail: beratungsstelle@tamar.at
  Web: www.tamar.at

- **Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen**

  Ziegelofengasse 33/2, 1050 Wien

  Tel: 0043 1 587 10 89

  E-Mail: maedchenberatung@aon.at

  Webseite:

  www.maedchenberatung.at

- **Die Möwe – Kinderschutzzentren**

  Börsegasse 9, 1010 Wien

  Tel: 0043 1 532 15 15

  E-Mail: ksz-wien@die-moewe.at

  Web: www.die-moewe.at

- **Verein Selbstlaut**

  Thaliastrasse 2/2A, 1160 Wien

  Tel: 0043 1 810 90 31

  E-Mail: office@selbstlaut.org

  Web: www.selbstlaut.org

- **Landeskriminalamt Wien**

  Kriminalprävention Wien

  Gruppe Kinderschutz

  0800 216 346

7. Literaturverzeichnis

Alle, F. (2020). *Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch (4., aktualisierte Auflage).* Freiburg im Breisgau: Lambertus.

BGBl. II Nr. 126/2024. (21. Mai 21. Mai 2024). *Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024.*

Gewaltinfo. (12. Oktober 2023). *Gewaltinfo*. Von Gewaltinfo: https://www.gewaltinfo.at/fachwissen abgerufen

Kinderschutzkonzept. (12. Oktober 2023). *Schutzkonzepte.* Von Schutzkonzepte: https://schutzkonzepte.at/e-learning/ abgerufen

Maywald, J. (2022). *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern.* Freiburg: Herder.

Österreischische Bischofskonferenz. (2021). *Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirsche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt.* Wien.

Schutzkonzepte. (10. Oktober 2023). *Plattform Kinderschutzkonzepte*. Von Plattform Kinderschutzkonzepte: https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-risikoanalyse/ abgerufen

Schutzkonzepte.at. (10. Oktober 2023). *Plattform Kinderschutzkonzepte*. Von Plattform Kinderschutzkonzepte: https://www.schutzkonzepte.at/ueber-schutzkonzepte/ abgerufen

8. Anhang

8.1. Auszug - Rahmenordnung

Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich – Österreichische Bischofskonferenz - „Die Wahrheit wird euch frei machen“

„In den vergangenen Jahren gab es in allen Diözesen Österreichs mehrere Bemühungen und Initiativen im Hinblick auf den Umgang mit Missbrauch und Gewalt in der Kirche. So wurden beispielsweise in allen Diözesen Ombudsstellen eingerichtet, die für Opfer von Missbrauch und Gewalt in der Kirche unabhängige Anlaufstellen sind.

Die intensive Kinder- und Jugendarbeit in kirchlichen Institutionen, insbesondere in den Pfarren, zeigt, dass den Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendpastoral berechtigtes Vertrauen entgegengebracht wird. Um dieses Vertrauen auch in Zukunft zu erhalten, setzt sich die Kirche in Österreich weiterhin intensiv für Prävention ein, leistet, wenn ein Missbrauch geschieht, rasche und effiziente Hilfe für das Opfer und zieht Konsequenzen für den/die Täter*in.

Im Juni 2010 haben die österreichischen Bischöfe dieser Ordnung zugestimmt und sie für die katholische Kirche in Österreich als verbindlich erklärt. Die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften und die Vereinigung der Frauenorden Österreichs wurden eingeladen, die Bestimmungen für ihren Bereich anzunehmen.

Mit dieser Rahmenordnung wird klargestellt, dass die Kirche jegliche Form von Missbrauch und Gewalt verurteilt und entschieden bekämpft. Mit den konkreten Bestimmungen und Vorgangsweisen wird unter anderem deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Missbrauch keineswegs ein „Kavaliersdelikt“ ist. In schweren erwiesenen Fällen ist er vielmehr ein Grund für die Beendigung des kirchlichen Dienstes (Darunter ist zu verstehen: die Beendigung der hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kirche gegebenenfalls bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand, aus einem Orden oder einer anderen kirchlichen Gemeinschaft).

Wesentlich ist, dass die nun erarbeitete und beschlossene Rahmenordnung durch konkrete Schritte in allen Einrichtungen der katholischen Kirche Österreichs umgesetzt wird. [...]
Es ist uns bewusst, dass die Bemühungen um Schutz vor Grenzverletzungen, Gewalt und Missbrauch niemals als abgeschlossen betrachtet werden können.
Das größte Anliegen ist und bleibt die Prävention.
Gleichzeitig wird es notwendig sein, sehr wachsam zu bleiben, allen eingehenden Meldungen, die auf das mögliche Vorliegen von Problemen hinweisen, sofort nachzugehen und entsprechend den Bestimmungen der nun vor-liegenden Rahmenordnung zu handeln.“
(Österreischische Bischofskonferenz, 2021)

8.2. Selbstverpflichtungserklärung

Ich …….. bestätige, dass mir durch die Verantwortlichen die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“, das Kinderschutzkonzept des Schulverein De La Salle sowie das individuelle Kinderschutzkonzept meiner Abteilung, als eine für meine Arbeit verbindliche Orientierung, zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen erfordert einen sensiblen Umgang miteinander. Die Selbstverpflichtungserklärung soll die Basis für eine wertschätzende und von Vertrauen gestärkte Umgebung für die Schutzbefohlenen darstellen.

Ich verpflichte mich daher, im Sinne der Rahmenordnung zu handeln. Besonders werde ich darauf achten, dass

- ich mich an gesetzliche Vorschriften halte.
- meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in allen Bereichen auf der Grundlage von Respekt und Wertschätzung geschieht.
- ich das individuelle Grenzempfinden des jeweiligen Gegenübers beachte und respektiere.
- ich die Beziehungen zu den Kindern transparent gestalte und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehe.
- ich gegebene Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse nicht ausnütze.
- ich die Gefühle der Kinder respektiere und die individuelle Grenzsetzung und Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr- und ernstnehme.
- ich mich in meinem Dienst am Kinderschutzkonzept orientiere und danach handle.
- ich mich für ein offenes Gesprächsklima einsetze und Situationen anspreche, die nicht mit der Selbstverpflichtungserklärung im Einklang stehen.
- ich Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen absolviere.

Bei Verdacht auf psychische, physische, spirituelle und sexuelle Übergriffe wende ich mich an die Schulleitung bzw. den Schulerhalter. Ich nehme zur Kenntnis, dass Verdachtsfälle, Beobachtungen und Missbrauchsfälle entsprechend der Rahmenordnung vom Schulerhalter an die diözesane Ombudsstelle zu melden sind.

Name: ……

Geburtsdatum: ……...

Einrichtung/Arbeitsplatz: ……..

……, am ……

Unterschrift Mitarbeiter*in

……..

Vorgesetzte/r bzw. Verantwortliche/r

……

Eine Kopie der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung ist dem/ der Mitarbeiter*in auszuhändigen.

Die Selbstverpflichtungserklärung basiert auf „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Joh 8,32) der Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Dritte, überarbeitete und ergänzte Ausgabe (2021) sowie auf einer Musterunterlage, welche von der MA11 bereitgestellt wurde.

8.3. Verhaltenskodex (BGBI. II Nr.126/2024, Anlage A)

Verhaltenskodex

(BGBl. II Nr. 126/2024, Anlage A)

Schulen sind Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird.

Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Name der Schule

Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten,

- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
- pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

Name

Datum und Unterschrift

8.4. Ablaufschema im Verdachtsfall

Ablaufschema im Verdachtsfall

(vgl. §§ 12-14 der Schulordnung 2024)

Sorge um eine Schülerin oder einen Schüler – Verdachtsmomente überprüfen

1. Wenn Sie Beobachtungen machen, die auf eine Gefährdung aufgrund physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gegen eine Schülerin oder einen Schüler hinweisen, halten Sie Ihre Wahrnehmungen im Beobachtungsblatt fest.
2. Tauschen Sie sich mit dem Kinderschutzteam über Beobachtungen aus und übergeben Sie Ihre Beobachtungsblätter. Lassen Sie dabei keine falsche Loyalität gegenüber Kolleginnen und Kollegen walten.

Verdacht bleibt vage/ bestätigt sich nicht

- Sensibel bleiben, mit Kind in Kontakt bleiben (beobachten und dokumentieren)
- Präventivmaßnahmen in der Klasse setzen (z. B. Workshops, …)
- Beratung anbieten (Schulpsychologie, …)

Verdacht konkretisiert sich

- Meldung an Kinderschutzteam und Schulleitung
- Einbeziehung der Betroffenen (Klärung des Sachverhalts)
- Festlegung weiterer Maßnahmen (ggf. Beratung mit der Rechtsabteilung der Schulbehörde bzw. mit der Kinder- und Jugendhilfe/Kinderschutzeinrichtung)
- Schriftliche Dokumentation der Ergebnisse

Gefährdungsmeldung / Anzeige

- Information der Betroffenen
- evtl. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (Loyalitätskonflikt bedenken!)
- **Gefährdungsmeldung abgeben**
- Information über gesetzte Schritte an SQM
- Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und möglicherweise mitwissende Kinder und Jugendliche veranlassen (z. B. Schulpsychologie Krisenteam, Beratung)

Wichtige Unterlagen:

Formular zur Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe: www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe

Einen **detaillierten Notfall- und Interventionsplan** finden Sie auch in der Broschüre Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt (Selbstlaut 2020, ab S. 71).

8.5. Sorgenbarometer

Sorgenbarometer

Hohe Risiken
Aufgrund schwerer psychosozialer Risikofaktoren* und akuter Sorgen besteht **unmittelbarer Handlungsbedarf in verbindlichem Rahmen.**

Handlungen setzen
- Im Akutfall Hilfe alarmieren (Rettung, Polizei rufen)
- Kinderschutzteam und Schulleitung informieren
- Gefährdungsmeldung oder Anzeige/Schulverweis
- Schriftliche Dokumentation

Mittlere Risiken
Schwere psychosoziale Risikofaktoren* und Sorgen sind klar erkennbar und/oder werden von den Kindern geäußert. Mögliche **Gefährdung kann durch interne Handlungen und freiwillige Maßnahmen abgewendet werden.**

Handlungen setzen
- Schriftliche Dokumentation
- Mit Krisenteam/Schulpsychologie/Schulärztlichem Dienst/Schulleitung/Rechtsabteilung besprechen
- Gemeinsam konkreten Hilfeplan erarbeiten
- Expertinnen und Experten beiziehen (Kinderschutzzentren)

Geringe Risiken
Psychosoziale Risikofaktoren* und Sorgen sind erkennbar.
Es ist aber aktuell **keine unmittelbar gefährdende Auswirkung** auf das Kindeswohl, die psychosoziale Gesundheit und das Wohlbefinden sichtbar.

Handlungen setzen
- Kollegialer Austausch
- Zuhören und als Vertrauensperson zur Verfügung stehen
- Fördern und Unterstützung organisieren
- Situation reflektieren

Abbildung: Sorgenbarometer
© die möwe 2024

* Psychosoziale Risikofaktoren siehe Leitfaden Kinderschutz und Schule, Punkt 3. Symptome & Folgen von Gewalt: Sichtbare (körperliche) Hinweise, Anzeichen im Leistungsbereich, emotionale und soziale Verhaltensauffälligkeiten.

8.6. Ansprechpersonen Kinderschutz

- **Das Kinderschutzteam der Bildungseinrichtung**
  (mind. zwei Personen)

Name	Kontakt

- **Kinderschutzbeauftragte des Schulverein De La Salle**

Name	Kontakt
Sabine Glausch, MA	praevention@delasalle.at Tel. .: +43 676 329 80 62

- **Schulbehörden**

Schulqualitätsmanagement
(zuständige*r SQM)

Name	Kontakt

Bildungsdirektion, Schulpsychologie und schulärztlicher Dienst)

Name	Kontakt

Kinderschutzstelle in der Bildungsdirektion

Name	Kontakt

8.7. Vorlage: Beobachtungsblatt Kinderschutz

Beobachtungsblatt Kinderschutz

Verfasserin oder Verfasser und Rolle: _____

Name der Schülerin oder des Schülers: _____

Datum/Uhrzeit	Beobachtung (z. B. Verletzungen, emotionale und soziale Auffälligkeiten, Anzeichen im Leistungsbereich, Äußerungen von (Mit-)Schülerin oder (Mit-)Schüler)	Gefährdungseinschätzung (gering/mittel/hoch)

8.8. Prozess – Erstellung Kinderschutzkonzept

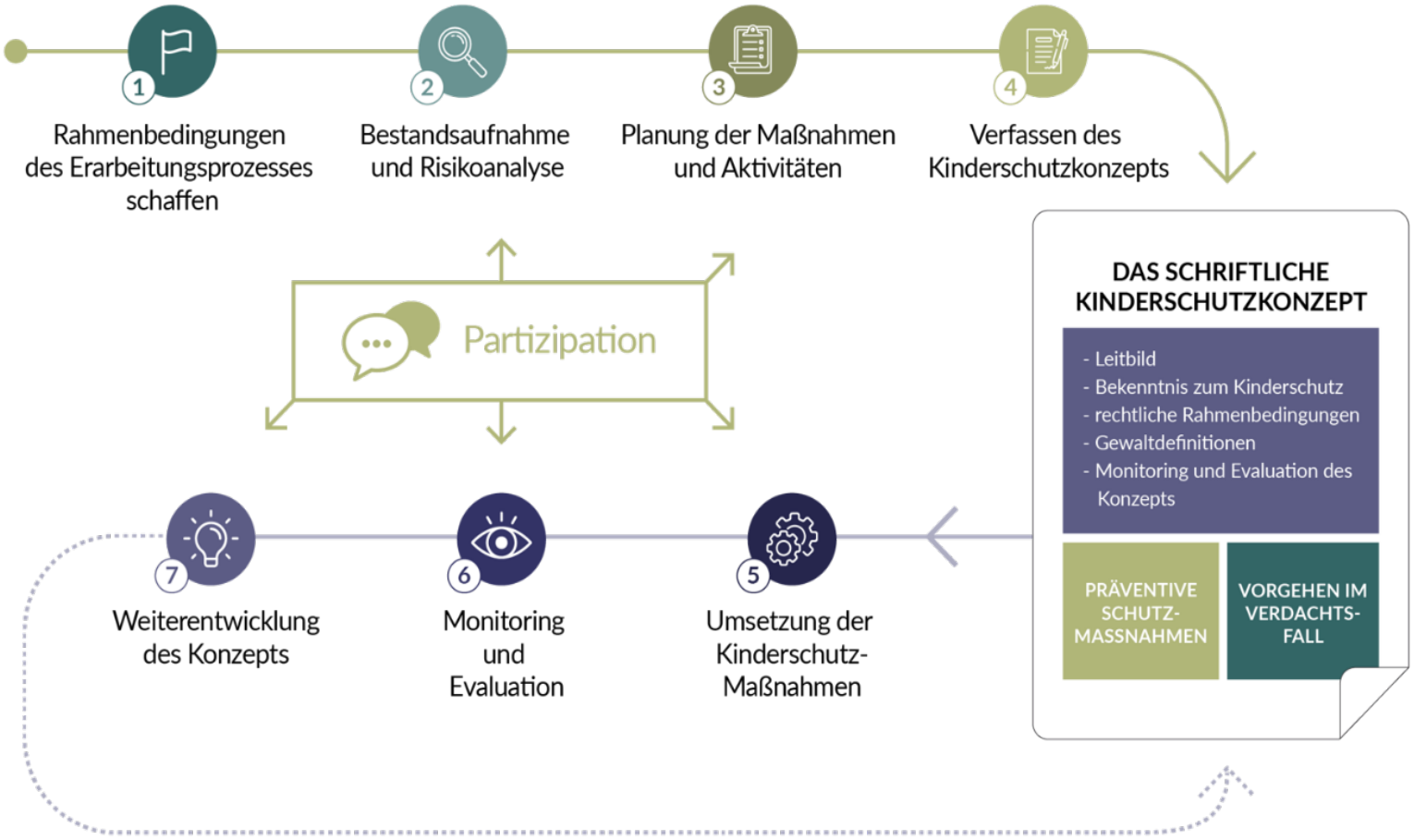

(Kinderschutzkonzept, 2023) – Folie 68 – E-Learning